

Textliche Festsetzungen

1. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als 2 Einzelhäuser.
2. Die Größe der einzelnen Baugrundstücke muß mindestens 800 m² betragen.
3. Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firnrichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.